

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00113**

## **vom 13. November 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2025.00113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2025.00113)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00113 du 13 novembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00113 del 13 novembre 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1960 geborene X. \_\_\_ beantragte am 26. Juni 2025 die Ausrichtung von Prämienverbilligung für das Jahr 2023 (Urk.

#### **E. 2**

. Oktober 2025 reichte der Beschwerdeführer eine von ihm unterzeichnete Vertretungsvollmacht sowie eine von ihm unterzeichnete Beschwerdeschrift zu den Akten (Urk. 8 f.). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ]).

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gewähren die Kantone den versicherten Personen in bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligung. Sie bezahlen den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer, bei denen diese Personen versichert sind.

#### **E. 2.2.1**

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. In ihren Ausführungserlassen zu Art. 65 KVG haben sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge zu bestimmen. Rechtsprechungsgemäss geniessen die Kantone eine erhebliche Freiheit in der Ausgestaltung der Prämienverbilligung, in dem sie etwa autonom festlegen können, was unter «bescheidenen Verhältnissen» zu verstehen ist. Dementsprechend stellen die kantonalen Vorschriften zur Prämienverbilligung grundsätzlich autonomes kantonales Recht dar (vgl. BGE 136 I 220 E. 4.1; 134 I 131 E. 3; 124 V 19 E. 2a).

#### **E. 2.2.2**

Im Kanton Zürich ist die Prämienverbilligung im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) und in der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) geregelt. Das neue EG KVG trat zusammen mit der neuen VEG KVG am 1. April 2020 in Kraft. Gemäss § 62 Abs. 1 VEG KVG (Schlussbestimmung) ist die neue VEG KVG erstmals für das Prämienverbilligungsjahr (Anspruchsjahr) 2021 anwendbar. Da vorliegend das Anspruchsjahr 2023 im Streit steht, ist folglich das neue Recht anwendbar.

#### **E. 2.3**

Gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG richtet die SVA Prämienverbilligungen nur auf Antrag hin aus. § 21 Abs. 1 EG KVG legt zudem fest, dass Gesuche um Ausrichtung oder Anpassung einer Prämienverbilligung bis 31. März des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres gestellt werden können.

### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Prämienverbilligung für das Jahr 2023.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin verwies im angefochtenen Entscheid auf die Frist in § 21 EG KVG, wonach Gesuche um Ausrichtung oder Anpassung einer Prämienverbilligung bis 31. März des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres gestellt werden müssten. Diese Frist habe der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch vom 26. Juni 2025 verpasst, woran auch die von ihm vorgebrachte Begründung für das Versäumnis nichts ändere. Da § 21 EG KVG keine Ausnahmen zulasse und die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang des Antrages bei den Antragstellenden liege, sei die Ablehnung des Gesuches zu Recht erfolgt (Urk. 2).

### **E. 3.3**

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer vor, seine Lebenspartnerin, welche ihn vertritt und auch das Gesuch um Ausrichtung von Prämienverbilligung gestellt habe, habe die Frist aufgrund zweier aussergewöhnlicher Ereignisse verpasst. Zum einen befinde sich ihr Sohn seit dem 8. März 2023 im Strafvollzug, zum andern sei am 17. Februar 2024 ihre Mutter verstorben. Aus diesen Gründen sei Kulanz zu zeigen und der Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2023 zu bejahen (Urk. 1 und 9).

### **E. 4.1**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Ausrichtung von Prämienverbilligung für das Jahr 2023 am 26. Juni 2025 beantragte (Urk. 2 S. 2), mit Hinweis nach dem 31. März 2024. Entsprechend schloss die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf, dass die Geltendmachung der Prämienverbilligung für das Jahr 2023 nicht innert der Frist von § 21 Abs. 1 EG KVG bis 31. März des Folgejahres und damit zu spät erfolgte.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, die gesetzliche Frist von § 21 Abs. 1 EG KVG verpasst zu haben, sondern macht geltend, diese Frist sei aufgrund zweier aussergewöhnlicher Ereignisse verpasst worden, weshalb eine Ausnahme zu machen sei (Urk. 1 und 9).

Hierzu besteht indes keine sachliche und/oder rechtliche Grundlage. Namentlich liegen keine Gründe vor, welche eine Wiederherstellung der Frist entsprechend Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Verbindung mit § 32 EG KVG) rechtfertigen würden, zumal eine Fristwiederherstellung nur zulässig ist, wenn kein Verschulden, mithin auch keine (bloss) leichte Fahrlässigkeit, vorliegt, und bei der Frage, ob es einer Partei oder ihrer Vertretung objektiv oder subjektiv unmöglich war, eine Frist zu wahren, ein strenger Massstab anzuwenden ist (vgl. Geertsen, in: Kieser/Kradolfer/Lenders [Hrsg.], ATSG-Kommentar, 5. Auflage, Zürich/Genf 2024, Art. 41 N 9-11; ferner Urteile des Bundesgerichts 9C\_94/2021 vom

22. Februar 2021; 9C\_821/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2.2; 9C\_862/2018 vom 10. Januar 2019 E. 1.2). So stellt der Tod eines Angehörigen der Partei ver tre ters keinen genügenden Grund dar, um eine Fristwiederherstellung zu er lauben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_54/2017 vom 2. Juni 2017 E. 4 f.); das selbe gilt für ein auf Unachtsamkeit be ruhendes Versehen (vgl. BGE 143 V 312 E. 5.4.1) , bei Arbeitsüberlastung oder organisatorischer Unzulänglichkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2 C\_ 177 /201

#### **E. 4.2.1**

).

Die in der Beschwerde an ge führten Gründe stellen nach dem Ausgeführten keine Gründe dar, welche eine Fristwiederherstellung erlauben wür den .

Dies gilt umso mehr, als d er Be schwer deführer be reits im Ver wal tungs ver fah ren durch sei ne Le bens partnerin ver treten wurde (vgl. Urk. 3/ 1 S. 5 ), welche auch das Ge such um Aus rich tung von Prä mien verbilligung stellte , und eine ge such stel lende Partei grund sätzlich auch für ein Ver schulden – mithin auch für bloss leichte Fahr läs sig keit – der Ver tre tung ein stehen muss (vgl. Urteil des Bun des ge richts 2C\_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.2 ; ferner BGE 143 I 284 E. 2.2 ).

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Ein spra che entscheid vom 2 . September 2025 (Urk. 2) den Anspruch des Beschwerde füh rers auf Prämienverbilligung für das Jahr 2023 wegen verspäteter Antrags stel lung nach § 21 Abs. 1 EG KVG zu Recht verneint.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin  
Maurer ReiterBöhme

#### **E. 9**

E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.